

Förderverein der Freunde des Instituts für Kunstgeschichte der Universität Stuttgart

gegründet am 12. Februar 1981

Vereinsatzung genehmigt am 12.02.1981

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freunde des Instituts für Kunstgeschichte der Universität Stuttgart e.V.“. Sitz des Vereins ist Stuttgart. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins ist die gemeinnützige finanzielle und ideelle Förderung der Lehr- und Forschungstätigkeit im Bereich der Kunstgeschichte an der Universität, einschließlich der darin enthaltenen Wirkung auf die Öffentlichkeit in Form von Vorträgen, Kunstvermittlung im Rahmen des Studium Generale, Ausstellungen im Rahmen der Studiengalerie der Universität, sowie anderen Formen der Kunstvermittlung, wie, im Rahmen des Möglichen, von Publikationen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§3

Mitglied des Vereins kann jeder Freund der Kunst und Wissenschaft werden, einschließlich der Universitätsangehörigen, Studenten und Schüler. Ebenso steht der Verein juristischen Personen offen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand erworben.

§4

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Die jährliche Beitragshöhe wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind im ersten Viertel des Jahres fällig. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins.

§5

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft, ebenso bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren.

Vorstand des Vereins

§6

Der Verein hat einen Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Sie werden in einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung und aus ihrem Kreise für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§7

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die laufenden Geschäfte werden durch

seinen Vorsitzenden bzw., im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter geführt. Die Handlungen des Vorstands können sich nur auf den in §2 niedergelegten Zweck des Vereins beziehen und müssen sich im Rahmen der sich aus den Mitgliederbeiträgen und Stiftungen ergebenden finanziellen Mittel halten. In diesem Rahmen handelt der Vorstand frei. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Kassierer führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand. Der Schriftführer besorgt die Niederschriften des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und unterzeichnet dieselben gemeinsam mit dem Vorsitzenden.

Verfügungsrecht über das Konto des Vereins haben die Mitglieder des Vorstandes.

Rechnungsprüfer

§8

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Er prüft innerhalb eines Monats nach Schluss des Geschäftsjahres die abgeschlossene Jahresrechnung und legt das Ergebnis schriftlich nieder. Das Ergebnis wird vom Kassierer gegengezeichnet. Die Mitgliederversammlung ist von der Kassenprüfung zu unterrichten.

Mitgliederversammlung

§9

Die Mitgliederversammlung ist jährlich, sowie nach Bedarf auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern, einzuberufen. Die vom Vorstand einzuhaltende Frist beträgt einen Monat. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten. Darauf folgt eine allgemeine Aussprache über die Angelegenheiten des Vereins, wie sie sich aus §2 ergeben. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand und nimmt die erforderlichen Wahlen vor.

§10

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen in einfacher Mehrheit der anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§11

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit $\frac{3}{4}$ aller Anwesenden entscheidet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für das Institut für Kunstgeschichte zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller eingetragenen Mitglieder.